

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 6. Juni 2017

Der Grosse Gemeinderat hat am 7. April 2009 die Revision der Ortsplanung in 2. Lesung verabschiedet und abgeschlossen. Im Zuge dieser Revision werden auch die Gebühren für das Baubewilligungsverfahren neu geregelt. § 70 Abs. 2 der revidierten Bauordnung hält fest, dass der Grosse Gemeinderat eine Gebührenordnung erlässt.

Mit der Rückweisung der Vorlage Nr. 2424 vom 20. Dezember 2016 hat der Grosse Gemeinderat am 11. April 2017 den Stadtrat beauftragt, eine Gebührenordnung auszuarbeiten, die der Jahresrechnung 2016, die mit einem Überschuss abschliesst, Rechnung trägt. Deshalb wird entgegen dem Bericht Sparen und Verzicht II vom 12. April 2016 (Vorlage Nr. 2393) auf eine Erhöhung der Gebühren verzichtet. Dem Grundsatz, dass Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen und dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip folgen sollen, wird mit einem degressiven Ansatz entsprochen. Damit wird ein Ausgleich zwischen kleineren, aufwändigeren und grossen, weniger aufwändigen Baugesuchen geschaffen. Die neue Gebührenordnung soll am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen eine Vorlage für eine neue Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren (GebO). Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Heutige Übergangsregelung
3. Begriff der Baubewilligungsgebühren
 - 3.1 Das Kostendeckungsprinzip
 - 3.2 Das Äquivalenzprinzip
4. Die neue Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren
 - 4.1 Grundgebühr, Reduktion und Zuschläge (§ 1 bis 4 neue GebO)
 - 4.2 Pauschalgebühren (§ 5 neue GebO)
 - 4.3 Plankopien und Akteneinsicht (§ 6 neue GebO)
 - 4.4 Gebührenbefreite Gesuche (§ 7 neue GebO)
 - 4.5 Schlussbestimmungen (§ 8 und 9 neue GebO)
5. Antrag

1. Ausgangslage

Der Grosse Gemeinderat hat am 7. April 2009 die Revision der Ortsplanung in 2. Lesung verabschiedet und abgeschlossen. Für die Höhe der Gebühren, die für die Behandlung der Baugesuche erhoben werden, ist künftig der Grosse Gemeinderat zuständig.

Mit Beschluss vom 23. November 2010 hat der Regierungsrat die vom Grossen Gemeinderat beschlossene Übergangsregelung betreffend Gebührenordnung (Beschluss Nr. 1518) genehmigt. Die Genehmigung erfolgte unter der Auflage, dass die Übergangsregelung innert zwei Jahren durch eine Gebührenordnung gestützt auf § 70 Abs. 2 der Bauordnung der Stadt Zug vom 27. September 2009 (BO Zug) ersetzt wird. Als Begründung für die Befristung der Genehmigung wird insbesondere die mangelnde Vereinbarkeit der Übergangsregelung mit dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip aufgeführt. Auf Ersuchen des Stadtrats von Zug vom 30. April 2013 hat der Regierungsrat am 21. Mai 2013 die Frist bis zum 31. Dezember 2015 erstreckt. Mit Schreiben vom 30. September 2015 ersuchte der Stadtrat den Regierungsrat um eine weitere Fristverlängerung mit der Begründung, dass eine gesamthafte Überprüfung der städtischen Gebühren erfolge. Dem Begehren um Fristerstreckung bis zum 31. Dezember 2017 wurde mit Entscheid vom 20. Oktober 2015 entsprochen.

Der Stadtrat legte mit Bericht und Antrag vom 20. Dezember 2016 (Vorlage Nr. 2424) dem Grossen Gemeinderat (GGR) eine neue Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren vor, die im Sinne von Sparen und Verzichten II vom 12. April 2016 (Vorlage Nr. 2393) dem Kostendeckungsprinzip besser Rechnung trug.

Der GGR wies das neue Reglement am 11. April 2017 zurück, da der gute Rechnungsabschluss 2016 gegen eine Gebührenerhöhung sprach. Unbestritten war hingegen, dass es eine neue Gebührenordnung braucht. Das den Kommissionen und dem GGR vorgelegte Reglement fand hinsichtlich Aufbau, Systematik und der Berücksichtigung der massgebenden rechtlichen Prinzipien wie dem Äquivalenzprinzip Zustimmung.

Anders als bei anderen Beratungen mit Rückweisungsantrag verzichtete der GGR auf eine eigentliche inhaltliche Diskussion. Der Stadtrat konnte lediglich die Haltung von zwei Parteien zur Kenntnis nehmen. Die SVP fordert eine neue Ordnung ohne Erhöhung. Die FDP erklärt sich mit einer Erhöhung von 10 % einverstanden. Eine inhaltliche Diskussion lehnte der Ratspräsident ab und verwies auf die Möglichkeit, entsprechende politische Vorstösse einzureichen. Der Entscheid, die inhaltliche Diskussion auf dem Weg der politischen Vorstösse zu führen, half bei der zeitnahen Ausarbeitung einer neuen Vorlage nicht weiter. Das neue Reglement löst die auf Ende 2017 vom Kanton befristete Übergangslösung ab und muss am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Der Stadtrat hat in einem ersten Schritt die Ausarbeitung einer Vorlage ohne Gebührenerhöhung in Auftrag gegeben. Er wird sowohl den Staatshaushalt als auch den für die Vorlage Nr. 2424 breit erhobenen Benchmark mit verschiedenen Gemeinden und Städten im Auge behalten. Sollten sich die strukturellen finanziellen Defizite wieder einstellen, wird er dem GGR eine neue Vorlage mit entsprechenden Gebührenerhöhungen zum Beschluss unterbereiten.

2. Heutige Übergangsregelung

Nach § 1 der Gebührenordnung für das Baubewilligungsverfahren, Übergangsregelung, sind für die Behandlung von Gesuchen jeder Art Gebühren zu erheben. Die Gebühr beträgt in der Regel 2 ‰ der Baukosten. Sie kann je nach Aufwand um 0,5 ‰ gesenkt werden. Kosten für die notwendigen Expertisen, spezielle Abklärungen usw. werden separat in Rechnung gestellt.

Es handelt sich dabei um:

- Prüfung Energienachweis und Ausführungskontrolle
- Prüfung Lärmschutzgutachten
- Bauvermessung, Schnurgerüstkontrolle, Sockelkontrolle, Höhenkontrollen
- amtliche Vermessungen

Diese Übergangsbestimmung ist zwar einfach in der Anwendung, widerspricht aber dem nachstehend erläuterten Äquivalenzprinzip. Hohe Baukosten verursachen nicht zwingend hohen Verwaltungsaufwand. Umgekehrt können auch Kleinstbauten mit tiefen Baukosten wegen verschiedener Umstände für die Verwaltung sehr aufwändig sein.

3. Begriff der Baubewilligungsgebühren

Wer eine Baute oder Anlage erstellen will, bedarf dazu einer Baubewilligung. Das Baubewilligungsverfahren wird mit der Einreichung des Baugesuches eingeleitet. Wer ein Baugesuch stellt, nimmt eine Dienstleistung des Gemeinwesens in Anspruch. Das Gemeinwesen prüft, ob das Bauvorhaben den verschiedenen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht und ob es wie vorgesehen ausgeführt werden kann. Dazu sind oft umfangreiche Abklärungen und insbesondere auch der Einbezug allfällig vom Bauvorhaben Betroffener erforderlich. Leistungen des Gemeinwesens müssen verursachergerecht finanziert werden. Dafür kann das Gemeinwesen öffentliche Abgaben, unter anderem Baubewilligungsgebühren, erheben.

Baubewilligungsgebühren gelten als Verwaltungsgebühren. Die Baubewilligungsgebühr ist das Entgelt für die von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung. Durch die Einreichung eines Baugesuchs beansprucht der Pflichtige eine Dienstleistung des Gemeinwesens. Insbesondere kann das Gemeinwesen auch für eine Kontrolltätigkeit, die im Interesse des Pflichtigen erfolgt (z.B. Rohbaukontrolle, Bauabnahme) eine Gebühr verlangen. Gebühren sind an eine konkrete Gegenleistung gekoppelt. Dabei gelten das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip. Es kann festgehalten werden, dass der Gebührenertrag auch nach neuer Gebührenordnung nicht den gesamten Aufwand der Baubewilligungsbehörde abdecken wird.

3.1 Das Kostendeckungsprinzip

Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass die Gesamteinnahmen der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht oder nur geringfügig übersteigen dürfen.

Zum Gesamtaufwand zählen nicht nur die laufenden Ausgaben (also Personalkosten), sondern auch die Infrastrukturkosten (Rückstellungen, Abschreibungen, Reserven) des betreffenden Verwaltungszweiges. Das Gemeinwesen darf mit Gebühren für Geschäfte, die einem grossen wirtschaftlichen Bedürfnis entsprechen (z.B. grosse Bauvorhaben) bis zu einem gewissen Grad Ausfälle aus Aufwendungen ausgleichen, die im selben Verwaltungszweig entstehen, weil dort wegen fehlender wirtschaftlicher Interessen (z.B. Baugesuche für einen kleinen Nebenbau) keine kostendeckenden Gebühren erhoben werden können. Die Kosten der Stadt werden nur zu rund einen Viertel über die Gebühren gedeckt.

3.2 Das Äquivalenzprinzip

Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe einer Gebühr im Einzelfall in einem angemessenen und vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat.

Ein gewisser Ausgleich im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung und das Interesse der Privaten an der Leistung ist zulässig, ebenso in beschränktem Ausmass eine Pauschalisierung aus Gründen der Verwaltungsökonomie. Der Wert der staatlichen Leistung muss sich nicht notwendigerweise an einem wirtschaftlichen Nutzen messen.

4. Die neue Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren

Die neuen Gebühren wurden einem umfassenden Vergleich unterzogen. Es wurden die Gebühren der alten mit der neuen Ordnung verglichen, indem gestützt auf die im Jahr 2015 eingereichten Baugesuche die Gebühren gemäss neuer und alter Ordnung berechnet und einander gegenübergestellt wurden (Details dazu finden sich in der Beilage "Gebührenvergleich alte und neue Gebührenordnung").

4.1 Grundgebühr, Reduktion und Zuschläge (§ 1 bis 4 neue GebO)

Es soll eine Grundgebühr für die Prüfung des Baugesuchs für Neu-, Um-, An- und Aufbauten einschliesslich Kontroll- und Abnahmegebühren erhoben werden, wobei kleinere Gesuche mit Baukosten bis CHF 25'000 von einer Gebühr befreit sein sollen. Die Grundgebühr soll nach einem Promillesatz der Baukosten erhoben werden. Damit kommt dem Äquivalenzprinzip bei grossen Bausummen mehr Bedeutung zu. Dem Umstand, dass kleine Bauvorhaben dasselbe Verfahren durchlaufen und einen ähnlich grossen Verwaltungsaufwand generieren wie kostspielige Bauvorhaben, wird im Sinne des Kostendeckungsprinzips mit einem etwas höheren Promillesatz Rechnung getragen.

Zudem kann mit Gebührenzuschlägen ein unverhältnismässiger Mehraufwand verrechnet werden, der der Verwaltung beispielsweise entsteht, wenn unvollständige oder schlechte Unterlagen eingereicht werden, umfangreiche Vorabklärungen zu treffen sind, beziehungsweise komplexe Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden müssen. Dienstleistungen, die mittels Leistungsauftrag durch Dritte erledigt werden, werden weiterverrechnet. Wird ein Baugesuch vor Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen, werden die Gebühren je nach Stand des Abbruchs des Baubewilligungsverfahrens verrechnet. Die Grundgebühr soll mit einem degressiv abgestuften Promillesatz der Baukosten berechnet werden. Zudem sollen, im Sinne der Einzelgerechtigkeit, Zuschläge für besonders aufwändige Verfahren, und Abschläge, beispielsweise für den Rückzug eines Baugesuches oder den Verzicht der Ausführung des Bauvorhabens, vorgesehen werden.

4.2 Pauschalgebühren (§ 5 neue GebO)

Für die Erarbeitung von Bebauungsplänen und die Beantwortung von schriftlichen Bauanfragen werden neu Pauschalbeiträge festgesetzt. Der in der GGR-Vorlage Nr. 2424 erhobene Benchmark zeigt auf, dass die Erhebung solcher Pauschalgebühren angezeigt ist. Der Blick auf die Praxis in den Zuger Gemeinden betreffend Bebauungsplänen zeigt ein vielfältiges Bild. So werden in Walchwil alle mit einem Bebauungsplan zusammenhängenden Arbeiten an ein externes Planungsbüro vergeben und sämtliche Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die meisten anderen Zuger Gemeinden begleiten die Bebauungsplanverfahren zwar unentgeltlich, die Kosten für die Erarbeitung und den Beizug von Fachplanerinnen und -planern gehen aber auch in jenen Gemeinden vollumfänglich zu Lasten der Grundeigentümerschaft. Baar hat mit dem Gebührentarif im Bauwesen vom 17. September 2008 eine gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Gebühren zwischen CHF 2'500 bis maximal CHF 10'000 geschaffen, wobei sämtliche Kosten für die Erstellung eines Bebauungsplans zu Lasten der Grundeigentümerschaft gehen. In der Stadt Zug werden diese Leistungen für die Erstellung von Bebauungsplänen vom Baudepartement erbracht. Hingegen soll für die Begleitung des Bebauungsplanverfahrens neu eine Pauschalgebühr zwischen CHF 2'500 bis maximal CHF 20'000 erhoben werden.

Wie schon bisher, werden externe Gutachten und Expertisen dem Baugesuchsteller in der Regel direkt verrechnet.

4.3 Plankopien und Akteneinsicht (§ 6 neue GebO)

Neu wird eine kommunale Grundlage für die Erhebung von Gebühren für das Kopieren und Drucken von Plänen erhoben. So werden beispielsweise ab zehn Kopien A4 CHF 1.00 pro Blatt und bei Plänen pro Quadratmeter CHF 15.00 verrechnet (Details siehe § 6 der neuen GebO). Die verrechneten Gebühren liegen im marktüblichen Bereich. Für die Bereitstellung von Archivunterlagen wird ein Stundenansatz von CHF 120 verrechnet.

4.4 Gebührenbefreite Gesuche (§ 7 neue GebO)

Für Bewilligungen für Bauten und Anlagen mit Baukosten von höchstens CHF 25'000 und Bewilligungen von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie werden keine Gebühren erhoben. Auch die Bewilligungen für stadteigene Bauten und die Erarbeitung von Quartiergestaltungsplänen werden von der Erhebung der Gebühren befreit.

4.5 Schlussbestimmungen (§ 8 und § 9 neue GebO)

Die neue Gebührenordnung soll auf den 1. Januar 2018, das heisst nach Ablauf der Übergangsregelung, in Kraft treten. Sie findet ab diesem Zeitpunkt Anwendung auf alle seit Inkrafttreten eingereichten Planungen, Gesuche und Anfragen.

5. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten,
- die beiliegende Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren zum Beschluss zu erheben

Zug, 6. Juni 2017

Dolfi Müller
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Beschlussentwurf
2. Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren: Entwurf
3. Gebührenvergleich alte und neue Ordnung, Stand 6. Juni 2017
4. Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren: Synopsis

Die Vorlage wurde vom Baudepartement verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtratsvizepräsident André Wicki, Vorsteher Baudepartement, Tel. 041 728 21 51.

Beschlussentwurf

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2424.3 vom 6. Juni 2017:

1. Die Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist:

Genehmigung:

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend

Gebührenordnung für das Planungs- und Baubewilligungsverfahren

Der Grosse Gemeinderat von Zug,

in Vollziehung von § 70 der Bauordnung der Stadt Zug vom 7. April 2009¹ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²,

beschliesst:

§ 1 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr für die Prüfung des Baugesuchs für Neu-, Um-, An- und Aufbauten einschliesslich Kontroll- und Abnahmegebühren und den Entscheid über das Baugesuch wird wie folgt erhoben:

Baukosten CHF	Ansatz ‰	Baukosten total CHF	Gebühren total CHF
bis 25'000	0	bis 25'000	keine
25'000 bis 200'000	3.0	25'000 bis 200'000	mind. 200 bis 600
für die weiteren 1'800'000	2.5	200'000 bis 2 Mio.	600 bis 5'100
für die weitere 2'000'000	2.0	2 Mio. bis 4 Mio.	5'100 bis 9'100
für die weitere 11'000'000	1.5	4 Mio. bis 15 Mio.	9'100 bis 25'600
für die restlichen Baukosten	1.0	über 15 Mio.	25'600 bis max. 50'000

² Die Mindestgebühr für Baukosten ab CHF 25'000 beträgt CHF 200. Die maximale Grundgebühr beträgt CHF 50'000.

³ Massgeblich für die Berechnung der Grundgebühr sind die Baukosten, welche die Gebäudekosten (gemäss Baukostenplan BKP 2) und die Kosten für die Umgebung (BKP 4) umfassen.

⁴ Wenn die effektiven Baukosten den Betrag von CHF 250'000 gegenüber den angegebenen Baukosten gemäss Baugesuchseingabe überschreiten, wird eine Nachgebühr in Rechnung gestellt.

⁵ Die Gebühr wird mit der rechtskräftigen Baubewilligung fällig.

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 12, S. 161

² Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 151

§ 2

Reduktion der Grundgebühren

Die Gebühren können je nach Aufwand um 0.5 ‰ bis 1.00 ‰-Punkte gesenkt werden.

§ 3

Reduzierte Gebühren

¹ Für ein Bauermittlungsgesuch ist je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 400, höchstens aber 25 % der Grundgebühr zu entrichten.

² Wird ein Baugesuch zurückgezogen, ist nach Massgabe des Verfahrensstandes eine anteilmässige Gebühr zu entrichten.

³ Wird das Bauvorhaben nicht ausgeführt, können Gesuchstellende 50 % der Gebühr zurückfordern. Der Rückforderungsanspruch verjährt ein Jahr nach Erlöschen der Baubewilligung.

⁴ Für die Bearbeitung eines Wiedererwägungsgesuchs ist je nach Aufwand eine Gebühr von CHF 400 bis höchstens 25 % der Grundgebühr zu entrichten.

§ 4

Gebührenzuschläge

¹ Ist der Beizug von Sachverständigen ausserhalb der Verwaltung notwendig, gehen die Kosten der Expertisen und Abklärungen zu Lasten der Bauherrschaft.

² Kontrollen und Dienstleistungen von externen Stellen (wie z.B. Schnurgerüst, energetische Kontrolle, Zustelldienste) werden nach Aufwand separat verrechnet.

§ 5
Pauschalgebühren

Bewilligungen und Kontrollen		CHF
Bebauungspläne	Erarbeitung von Bebauungsplänen in einfachen Verfahren oder kleinen Änderungen	2'500 bis 5'000
	Erarbeitung von ordentlichen Bebauungsplänen	10'000 bis 20'000
Bauanfragen	Schriftliche Bauanfragen	500
Nutzungsänderung	Bewilligungspflichtige Zweckänderungen ohne Umbau	500
Energetische Sanierung Gebäudehülle	ohne Umbauten	1'000
Änderungspläne	ohne Publikation	500
	mit Publikation	800
Verlängerung Baubewilligung	pro Verlängerung	200
Teilbaufreigabe	vorzeitiger Baubeginn	200
Baukontrollen	Nachkontrollen Baubewilligung, je Kontrollgang	300
Bauplatzinstallation	Bewilligung auf öffentlichem Grund	200
	Benützung von öffentlichem Grund pro m ² /Tag	0.30
	Benützung von öffentlichen Autoabstellplätzen pro Parkplatz/Woche	30
Erdanker	pro provisorischen Erdanker im öffentlichen Grund	100

§ 6
Plankopien, Akteneinsicht

¹ Bis zu zehn A4-Dokumente werden unentgeltlich kopiert. Ab zehn Kopien wird für jede weitere A4 oder A3 Kopie CHF 1 verrechnet.

² Gebühren für Pläne

- a) Plot schwarz/weiss oder farbig mit 90 cm Maximalbreite: CHF 15/m²
- b) Scan schwarz/weiss oder farbig: CHF 20/m²
- c) USB-Stick: CHF 10
- d) Kopie (Scan und Plot): CHF 35/m²
- e) Schneiden: CHF 4,50/m²
- f) Falten: CHF 1,50/m²

³ Dokumente werden im pdf-Format gescannt. Ab einem Datenvolumen von 20 MB ist ein USB-Stick zu beziehen. Eigene Datenträger können nicht verwendet werden.

⁴ Durch Dritte erstellte Plankopien werden einschliesslich Porto und Verpackungskosten weiter verrechnet.

⁵ Für die Bereitstellung von Archivunterlagen zur Einsicht wird der Zeitaufwand mit einem Ansatz von CHF 120 pro Stunde verrechnet.

§ 7
Gebührenbefreite Gesuche

¹ Keine Gebühr wird erhoben:

- a) für Bewilligungen für Bauten und Anlagen mit Baukosten von höchstens CHF 25'000.
- b) für Bewilligungen von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen sowie weiteren Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie wie beispielsweise Erd- und Umweltwärme, Holzenergie, Biogas, Biomasse, Wärme-Kraft- Koppelung oder Windenergie;
- c) für stadteigene Bauten.
- d) für die Erarbeitung von Quartiergestaltungsplänen.

§ 8
Übergangsrecht

Diese Gebührenordnung findet Anwendung auf alle seit Inkrafttreten eingereichten Planungen, Gesuche und Anfragen.

§ 9
Inkrafttreten

¹ Diese Gebührenordnung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2018 in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist: